



Industrie- und Handelskammer  
Lahn-Dill



## Bewerberbogen zur Vollversammlungswahl 2024

**Frist zur Einreichung  
von Wahlvorschlägen:  
03.10. – 23.10.2023**

Hiermit erkläre ich mich bereit, als Vertreter/in der

Wahlgruppe: \_\_\_\_\_

Wahlbezirk: \_\_\_\_\_

zurücksenden an:

Zugang per Post:

IHK Lahn-Dill

Postfach 1448, 35524 Wetzlar

Zugang per Mail (Scan):

wahlausschuss@lahndill.ihk.de

für die Vollversammlung der IHK Lahn-Dill, Wahlperiode 2024 bis 2029, zu kandidieren.

Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Firmenanschrift: \_\_\_\_\_

Stellung im Betrieb: \_\_\_\_\_

Tel.- und Fax-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Entsprechend der Wahlordnung der IHK Lahn-Dill erkläre ich mich zur Annahme der Wahl als IHK-Vollversammlungsmittglied bereit. Ich erkläre ausdrücklich, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit gem. §§ 3 bis 5 der Wahlordnung (s. Rückseite) ausschließen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Mit der Veröffentlichung meines,

a) Fotos (bitte als JPEG an [wahlausschuss@lahndill.ihk.de](mailto:wahlausschuss@lahndill.ihk.de)) und

b) Kandidatenstatements (max. 200 Zeichen bitte per Mail an [wahlausschuss@lahndill.ihk.de](mailto:wahlausschuss@lahndill.ihk.de))

auf den Internetpräsenzen und der LahnDill Wirtschaft der IHK Lahn-Dill bin ich einverstanden.

Die Informationen zum Datenschutz (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Informationen zum Datenschutz:**

Sie haben sich bereit erklärt zur Vollversammlungswahl zu kandidieren. Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um auf der Grundlage der IHK-Satzung und IHK-Wahlordnung die Wahl zur Vollversammlung durchzuführen. Die weiteren Informationen, insbesondere zur verantwortlichen Stelle, zum Datenschutzbeauftragten und den Betroffenenrechten (Art. 13 Abs. 2b DSGVO) finden Sie in den Datenschutzzinformationen der IHK Lahn-Dill unter [www.ihk-lahndill.de](http://www.ihk-lahndill.de) (Dokumentenummer 4069536)

## **Auszug aus der Wahlordnung:**

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmens vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht, nach dem Muster der Anlage zu dieser Vorschrift, nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken, noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen oder Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

### **§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
  1. durch Tod,
  2. durch Amtsniederlegung,
  3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1
    - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
    - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen,
  4. oder die Wahl gem. § 22 für ungültig erklärt wird.Die Feststellung nach Nr. 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 4 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl der einzelnen Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.